

# ANTRAG EHEMALIGER LANDESBÜRGERINNEN UND LANDESBÜRGER (AUSLANDSVORARLBERGERINNEN UND –VORARLBERGER) AUF EINTRAGUNG IN DIE WÄHLERKARTEI

## ERLÄUTERUNGEN

Am 05. März 2008 hat der Vorarlberger Landtag beschlossen, dass Auslandsvorarlbergerinnen und –vorarlberger bei Landtagswahlen sowie bei Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nach der Landesverfassung wahl- und stimmberechtigt sind (Wahlrechtsänderungsgesetz 2008, LGBl.Nr. 23/2008).

Um dieses Wahl- und Stimmrecht zu erlangen, ist es notwendig, dass Sie in der Vorarlberger Gemeinde, in der Sie vor Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland Ihren Hauptwohnsitz hatten, einen Antrag auf Eintragung in die Wählerkartei stellen.

### Was sind die Voraussetzungen für die Eintragung?

- Sie sind vor nicht mehr als 10 Jahren ins Ausland verzogen und hatten davor einen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde in Vorarlberg;
- Sie haben derzeit keinen Hauptwohnsitz in Österreich;
- Sie besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft;
- Sie werden in diesem Jahr mindestens 15 Jahre alt;
- es liegt kein Wahlausschließungsgrund gegen Sie vor.

### Wie kann ich mich in die Wählerkartei eintragen lassen?

Bitte füllen Sie das beiliegende Formular vollständig und gut lesbar in Druckschrift aus, unterschreiben Sie dieses und senden Sie diesen Antrag (bei E-Mail-Antrag eingescannt) an die Vorarlberger Gemeinde, in welcher Sie den letzten Hauptwohnsitz in Vorarlberg hatten. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit der Antragstellung über ein Onlineformular, das auf den Webseiten der Gemeinde, bei der Sie vor dem Verzug ins Ausland den Hauptwohnsitz hatten, zur Verfügung steht.

### Wie kann ich eine automatische Zusendung von Wahl- oder Stimmkarten beantragen?

Sie können im Antragsformular ankreuzen, dass Sie für die Dauer Ihrer Eintragung in der Wählerkartei eine automatische Zusendung von Wahlkarten bei Landtagswahlen sowie von Stimmkarten bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen wünschen.

Wenn Sie diese Option nicht wählen, werden Sie lediglich über die Ausschreibung einer Landtagswahl oder über die Anordnung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung per E-Mail, wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wurde, im Postweg verständigt. Sie haben nach der Verständigung die Möglichkeit, bei der zuständigen Gemeinde für die anstehende Wahl, Abstimmung oder Befragung einen Antrag auf Zusendung einer Wahl- oder Stimmkarte zu stellen.

### Wie lange bleibe ich in der Wählerkartei eingetragen?

Bei positiver Erledigung Ihres Antrages bleiben Sie für die Dauer Ihres Aufenthaltes im Ausland in der Wählerkartei, längstens jedoch 10 Jahre nach Begründung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Österreich. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Eintragung in die Wählerkartei besteht nicht.

### **Wie kann ich der Gemeinde den Antrag auf Eintragung in die Wählerkartei zukommen lassen?**

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist von Ihnen per Post, Telefax oder per E-Mail (eingescannt) an die Gemeinde, in der Sie vor Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, zurückzusenden oder dort abzugeben.

Sofern diese Gemeinde eine Antragstellung per Internet vorsieht, besteht die Möglichkeit, den Antrag digital einzureichen.

### **Wie weiß ich, dass mein Antrag positiv erledigt wurde?**

Sie erhalten von der Gemeinde eine Verständigung über die Erledigung Ihres Antrages.

### **Wie ist vorzugehen, wenn ich meinen Hauptwohnsitz wechsle? Meine E-Mail-Adresse ändere?**

Jede Änderung der Wohnsitzadresse bzw. der E-Mail-Adresse haben Sie der Gemeinde in Vorarlberg unverzüglich mitzuteilen, in der Sie vor Verzug ins Ausland den Hauptwohnsitz hatten.

#### *Verzug im Ausland:*

Die Dokumente werden an die neue Adresse gesendet.

#### *Verzug vom Ausland nach Österreich in ein anderes Bundesland:*

Sie verlieren dadurch das Wahlrecht zum Vorarlberger Landtag sowie das Stimmrecht zu Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nach der Landesverfassung. Sie werden weiters aus der Wählerkartei gestrichen.

#### *Verzug vom Ausland zurück in eine Gemeinde in Vorarlberg:*

Sie verlieren den Status der Auslandsvorarlbergerin bzw des Auslandsvorarlbergers, behalten selbstverständlich das Wahlrecht zum Vorarlberger Landtag sowie zu Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren nach der Landesverfassung. Die Befristung der Eintragung in die Wählerkartei von höchstens 10 Jahren entfällt.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Österreich Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde in Vorarlberg begründen, in der Sie vor Verzug ins Ausland gewohnt haben, haben Sie diese jedenfalls über diese Wohnsitzänderung zu informieren.